



Informationen der Studienberatung für Erstsemester im Master-Studiengang

1. Veranstaltungsbeginn

Die Veranstaltungen beginnen am Montag, den 26.10.2026. Den aktuellen Stundenplan finden Sie immer auf unserer Homepage (<http://www.uni-goettingen.de/de/116012.html>) sowie im universitären Vorlesungsverzeichnis (https://ecampus.uni-goettingen.de/h1/pages/cm/exa/coursecatalog/showCourseCatalog.xhtml?_flowId=showCourseCatalog-flow&_flowExecutionKey=e1s1).

An diesem Montag findet auch die offizielle Immatrikulationsfeier der Universität Göttingen statt, zu der Sie herzlich eingeladen sind: <http://www.uni-goettingen.de/de/41236.html>

2. Orientierungsphase

Vom 19.10. bis zum 23.10.26 findet eine Orientierungswoche statt. Das Programm kann dem Blog entnommen werden: <https://psychoblog.uni-goettingen.de/2026/08/31/orientierungstage-fuer-erstsemester-wintersemester-26-27/>

3. Anmeldung zu den Modulen

Die Modulvoranmeldephase findet vom **05.10.26 (9:00 Uhr) bis zum 11.10.26 (23:59 Uhr)** statt.

Jedes Modul besteht aus zwei Veranstaltungen (Vorlesung plus Seminar oder zwei Seminare). Das Modul M.Psy.209 besteht aus *drei* Veranstaltungen (Vorlesung plus zwei Übungen).

Neben den beiden Modulen im Fachstudium (M.Psy.001 und M.Psy.209) müssen Sie im ersten Semester zwei Module aus dem Professionalisierungsbereich wählen. Folgende Module stehen zur Auswahl:

Fachstudium (Pflichtmodule):

M.Psy.001 Angewandte Diagnostik (Vorlesung + Seminar)

M.Psy.209: Statistische Methoden I – Einführung in multivariate Verfahren und Data Science (Vorlesung + Übung 1 + Übung 2)

Professionalisierungsbereich (**zwei** Module wählen):

M.Psy.1001 Neurokognition der Sprache (Grundlagenmodul, 25 Plätze)

M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseinsforschung (Grundlagenmodul, 25 Plätze)

M.Psy.402 Sozial-kognitive Entwicklung (Grundlagenmodul, 25 Plätze)

M.Psy.901 From Vision to Action (Grundlagenmodul, 25 Plätze)

M.Psy.606 Arbeitspsychologie (Anwendungsmodul, 15 Plätze)

M.Psy.608 Ausgewählte Themen der Personalpsychologie (Anwendungsmodul, 15 Plätze)

M.Psy.803 Pädagogische Psychologie: Diagnostizieren und Fördern (Anwendungsmodul, 25 Plätze)



Für die Anmeldung loggen Sie sich im obengenannten Zeitraum mit Ihrer neuen Uni-Email-Adresse und dem Passwort in StudIP ein (<https://www.studip.uni-goettingen.de/>) und suchen die Veranstaltung **"MSc Psychologie: Modulanmeldung WiSe"**. Das Formular ist selbsterklärend. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten noch nicht erhalten haben, senden Sie mir bitte *im genannten Zeitraum* Ihre Auswahl per Email zu (studienbuero@psych.uni-goettingen.de)!

Ein Blick auf den Stundenplan (siehe unten) erleichtert die Anmeldung bzw. die Auswahl von Kursen, die mehrzünftig angeboten werden. Informationen zu Modulinhalten können den Syllabi und Abteilungsvideos auf der Homepage entnommen werden: <https://www.uni-goettingen.de/de/216434.html>

Nach Ablauf der Anmeldezeit erfolgt die Verteilung auf die Module. Bei Überbuchung werden die Plätze gemäß § 6 der Prüfungs- und Studienordnung verteilt – darüber hinaus gibt es keine Sonderregelungen!

4. Homepage und Blog

Aktuelle Informationen werden bei uns regelmäßig im Blog gepostet (<http://www.psychoblog.uni-goettingen.de/>). Ansonsten finden sich alle weiteren nötigen Informationen auf der Homepage (<http://www.uni-goettingen.de/de/216432.html>). Der Stundenplan wird immer mal wieder korrigiert, hier bitte unbedingt regelmäßig die neueste Version herunterladen. Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auch im digitalen Vorlesungsverzeichnis (<https://ecampus.uni-goettingen.de/h1/pages/startFlow.xhtml?flowId=showCourseCatalog-flow&flowExecutionKey=e2s1#809786acca74f361f992a49294d73516>).

Ich wünsche Ihnen einen guten Start ins Studium und freue mich, Sie am 21.10.26 zu meiner Informationsveranstaltung begrüßen zu können (11 bis 12:30 Uhr, ZHG 103)! Bitte zögern Sie nicht, mich bei Fragen oder Schwierigkeiten zu kontaktieren (Email: studienberatung@psych.uni-goettingen.de; Tel. 0551/39-23652).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nuria Brinkmann, Dipl.-Psychologin,
Studiengangskoordination und
Fachberatung Psychologie



Master-Studiengang: vorläufiger Stundenplan 1. Semester WS 2026/27

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:15 - 09:45	M.Psy.402: Rakoczy: Sozial-kognitive Ent- wicklung (S1), M 1., WW-H 0.138	M.Psy.901: Treue/Gail: From Vision to Action (S), M 1., DPZ B0.05	M.Psy.608: Posch: Themen Personal- psych. (S1), M 1., VG 3.105		M.Psy.209: Albrecht: Stat. Methoden I (Übung 1), M 1., PC- Pool
10:15 - 11:45	M.Psy.803: Schroeder: Päd. Psych. (S1), M 1., WW-H 0.138	M.Psy.502: N.N.: Grup- penurteile (Sem. 1), M 1., VG 3.105	M.Psy.803: Schroeder: Päd. Psych. (S2), M 1., WW-H 6.103	M.Psy.201: Mattler: Exp. Bewusstseins- forschg. (S2), M 1., VG 3.108	M.Psy.209: Albrecht: Stat. Methoden I (Übung 2), M 1., PC- Pool
12:15 - 13:45	M.Psy.001: Wolff: Ang. Diagnostik (VL), M 1., VG 3.103	M.Psy.502: N.N.: Grup- penurteile (S2), M 1., VG 3.105 M.Psy.1001: Mani: Neurokogn. der Spra- che (Sem. 1 und 2), M 1., WW-A 0.203 (bis 14:15 Uhr) M.Psy.307: Penke/Bot- zet: Gute wiss. Praxis (VL), M 1./3., 4.103	M.Psy.608: Posch: Themen Personal- psych. (S2), M 1., VG 3.105	M.Psy.606: Schröder: Arbeitspsych. (S), M 1., VG 3.105	
14:15 - 15:45	M.Psy.001: Wolff: Ang. Diagnostik (Sem. A), M 1., VG 3.104 und 3.103	M.Psy.201: Mattler: Exp. Bewusstseins- forschg. (S1), M 1., WW-A 0.701 od. GEMI M.Psy.307: Penke/Bot- zet: Gute wiss. Praxis (S), M 1./3., 4.103	M.Psy.209: Mattler: Stat. Methoden I (V), M 1., AP 26	M.Psy.402: Rakoczy: Sozial-kognitive Ent- wicklung (S2), M 1., WW-H 0.138	
16:15 - 17:45	M.Psy.901: Treue/Gail: From Vision to Action (V), M 1., DPZ B0.05 (am 27.10. DPZ E0.14)			M.Psy.606: Schröder: Arbeitspsych. (Prakt.), M 1., VG 1.105	
18:15 - 19:45	M.Psy.001: Wolff: Ang. Diagnostik (Sem. B), M 1., VG 3.104 und 3.103				

Änderungen vorbehalten!

Jedes Modul besteht aus **zwei** Veranstaltungen (Vorlesung und Seminar oder zwei Seminare – siehe Modulnummer)!

Ausnahme: M.Psy.209 besteht aus **drei** Veranstaltungen. Beide Übungen müssen absolviert werden!

Anmerkungen: V = Vorlesung, S = Seminar

Pflichtstudium	Grundlagenbereich	Anwendungsbereich
----------------	-------------------	-------------------

Raumsuche: <https://lageplan.uni-goettingen.de/>



Fachstudium			Professionalisierungsbereich			
M.Psy.209 Statistische Methoden I – Einführung in multivariate Verfahren u. Data Science 9 C		M.Psy.001 Angewandte Diagnostik 7 C	Anwendungs- od. Grundlagen- modul 7 C	Anwendungs- od. Grundlagen- modul 7 C	./.	1. Sem. 30 C
M.Psy.108 Statistische Methoden II 4 C	M.Psy.404 Philosoph. Grundlagen 4 C	M.Psy.508 Personal- eignungsdiagnostik ODER M.Psy.805 Kognitives Assessment 4 C	Anwendungs- od. Grundlagen- modul 7 C	Anwendungs- od. Grundlagen- modul 7 C	Freier Wahlbereich 4 C	2. Sem. 30 C
M.Psy.002 Berufspraktikum 12 C			Freier Wahlbereich 12 C		Vertiefungs- modul 6 C	3. Sem. 30 C
Masterarbeit 30 C						4. Sem. 30 C

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 5 vom 19.09.2011 S. 138, Änd. Nr. I/32 v. 05.10.2012 S. 1642, Änd. Nr. I/46 v. 21.12.2012 S. 3151, Änd. Nr. I 19 v. 22.04.2013 S. 568, Änd. Nr. I/42 v. 25.09.2013 S. 1706, Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 365, Änd. AM I/03 v. 19.01.2015 S. 22, Änd. AM I/17 v. 24.03.2016 S. 462, Änd. AM I/50 v. 29.09.2016 S. 1312, Änd. AM I/12 v. 21.03.2017 S. 169, Änd. AM I/9 v. 26.02.2018 S. 110, Änd. AM I/37 v. 27.07.2018 S. 698, Änd. AM I/11 vom 01.03.2019 S. 146; Änd. AM I/50 vom 15.10.2019 S. 1277, Änd. AM I/44 vom 03.08.2020 S. 822, Änd. AM I/34 v. 28.07.2021 S. 726, Änd. AM I/08 v. 14.02.2022 S. 115, Änd. AM I/49 v. 03.11.2022 S. 1089, Änd. AM I/09 v. 28.03.2023 S. 238, Änd. AM I/28 v. 27.09.2023 S. 1034, Änd. AM I/9 v. 19.03.2024 S. 93, Änd. AM I/35 v. 15.10.2024 S. 856, Änd. AM I/25 v. 14.08.2025 S. 482

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 8 Berufsbezogenes Praktikum
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 10a Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Studiengangsbeauftragte
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“
- Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket Wirtschafts- und Sozialpsychologie
(ausschließlich im Rahmen des Master-Studiengangs Ethnologie oder des Master-Studiengangs Soziologie wählbar)
- Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang Psychologie gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Psychologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der Master-Studiengang „Psychologie“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Psychologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Master-Psychologinnen und Master-Psychologen befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, diagnostische und beratende Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung psychologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Mitwirkung in der Forschung und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen sowie geeignete Methoden zur Evaluation und Qualitätssicherung in verschiedenen Bereichen psychologischer Tätigkeiten einzusetzen.

⁵Die in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworbenen grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vertieft und erweitert. ⁶Der Master-Studiengang soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie, wie in Satz 3 benannt, vertraut machen. ⁷Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, psychologische Forschungsarbeiten zu bewerten, selbst zu planen, durchzuführen und auszuwerten und so die wissenschaftliche Grundlage für Forschungsvorhaben im Rahmen von Promotionsstudiengängen schaffen. ⁸Die Masterarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von Kenntnissen der Psychologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;

- von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen, sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für psychologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, psychologische Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, psychologische Probleme zu erkennen, sie in verschiedenen sozialen Kontexten mit angemessenen Methoden zu diagnostizieren, sowie psychologische Interventionen zur deren Behebung zu planen und durchzuführen;
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen zu beurteilen;
- von Qualifikationen, welche die Aufnahme der Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ermöglichen.

(3) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 40 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 50 C, davon 6 C auf Schlüsselkompetenzen;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Der Professionalisierungsbereich untergliedert sich in einen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich.

(4) Der Master-Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen im Fachstudium und in Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Professionalisierungsbereich zu erbringen. ²Die Modulübersicht (Anlage 1) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügtem exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(6) ¹Der Master-Studiengang besteht aus einem Grundlagenbereich sowie einem Anwendungsbereich. ²Grundlagen- und Anwendungsbereich müssen zusammen nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch wenigstens vier Module im Umfang von jeweils 7 C, abgedeckt werden, davon mind. ein Modul aus dem Grundlagen- und mind. ein Modul aus dem Anwendungsbereich.

(7) ¹Im Grundlagen- oder Anwendungsbereich nach Absatz 6 wird von der oder dem Studierenden zudem ein Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C gewählt. ²Die für die Zulassung zu einem Vertiefungsmodul vorausgesetzten Wahlpflichtmodule werden durch die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator festgelegt und sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. ³Das Thema der Masterarbeit soll durch das Vertiefungsmodul vorbereitet werden.

(8) Es müssen nicht-psychologische Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

(9) Die Anlage 1b beschreibt das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“, das innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs als Modulpaket im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallseminare oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. ³Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die beziehungsweise der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen beziehungsweise Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁵Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁶In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁷Ein Seminar hat bis zu 25 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer. ⁸Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. ⁹Sie finden in Gruppen mit höchstens 10 Teilnehmenden statt.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und

nachzubereiten. ³Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ⁴In den Studienberatungen ist mit den Studierenden auch die Bedeutung des Selbststudiums zu besprechen.

(4) ¹Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, die durch eine Teilnahme den Professionalisierungsbereich beginnen oder fortführen, oder Anmeldungen von Studierenden, die ein Modul innerhalb eines anderen Master- Studiengangs im Rahmen eines Modulpaketes absolvieren,
- b) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung im freien Wahlbereich belegen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Satz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden für im Wintersemester angebotene Module des Grundlagen- oder Anwendungsbereichs jeweils 70 % der Plätze vorab an Studierende des ersten Fachsemesters vergeben; sofern mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los; sofern weniger Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die noch nicht besetzten Plätze den Verfahren nach Sätzen 1 bis 3 zugewiesen.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Erfahrungsbericht. Im Erfahrungsbericht sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Berufspraktikum auf maximal 3 Seiten ihre Erfahrungen im Praktikum hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Master-Studiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen berichten.

§ 8 Berufsbezogenes Praktikum

(1) ¹Die Studierenden leisten ein neunwöchiges Praktikum unter Anleitung einer Person mit mindestens einem Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie oder einem vergleichbaren Abschluss ab. ²Dieses kann im Regelfall frühestens im ersten Fachsemester begonnen werden und

muss innerhalb von höchstens zwei Teilpraktika (jeweils mit einem Mindestumfang von vier Wochen) abgeschlossen werden. ³Im Einzelfall können vor Aufnahme dieses Studiengangs absolvierte Praktikumszeiten anerkannt werden, soweit sie frühestens nach Erwerb von 150 C im Rahmen eines grundständigen Bachelorstudiums begonnen wurden und nicht für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlich waren.

(2) ¹Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder einer von ihr beauftragten Praktikumskoordinatorin oder eines von ihr beauftragten Praktikumskoordinators.

²Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Pflichtmodule Statistische Methoden I: Einführung in multivariate Verfahren und Data Science (M.Psy.209), Statistische Methoden II (M.Psy.108), Angewandte Diagnostik (M.Psy.001), Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaften (M.Psy.404) und Personaleignungsdiagnostik (M.Psy.508) oder Kognitives Assessment (M.Psy.805) im Umfang von insgesamt 28 C und Grundlagen- bzw. Anwendungsmodule im Umfang von wenigstens 27 C bestanden sein, darunter ein Vertiefungsmodul. ²Die oder der Studierende muss ferner wenigstens im dritten Fachsemester eingeschrieben sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen.

²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers in Textform,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende erklärt, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem

vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit (Absatz 3) entsprechen. ³Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass eine Anfertigung in dieser Zeit möglich ist. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10a Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

- (1) Insgesamt einmal kann eine bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) 1Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie bestellt werden. 2Drei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer*innen und diesen gleichgestellten Personen (im Folgenden "Hochschullehrer*innen" genannt) an, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und ein Mitglied der Studierendengruppe. 3Mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu bestellen. 4Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. 5Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder aus den Reihen der außerplanmäßigen Professor*innen.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Prüfungsorganisation

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden

Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

(4) ¹Bei der Berechnung der Master-Note bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module gemäß nachfolgender Bestimmungen ausgenommen. ²Es kann genau eine bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden. ³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 60 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ⁴Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁵Eine Rücknahme nach der Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 14 Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Studiendekanin oder des Studiendekans bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten statt; weitere Lehrende und Studierende können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung der Prüfungsberechtigten wählt eine*n Sprecher*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie deren oder dessen Stellvertretung und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte vor.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ angemeldet waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im

Fälle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Studiengang Master of Science Psychologie						
1. Sem. 30 C	Statist. Methoden I	Angew. Diagnostik 7 C		Anwendungs-/ Grundlagenbereich	Grundlagenbereich 7 C	
	9 C			7 C		
2. Sem. 30 C	Statist. Methoden II	Personaleignungs- diagnostik <i>oder</i> Kogn. Assessm.	Philosoph. Grundlagen	Anwendungs-/ Grundlagenbereich	Grundlagen- bereich	Freier Wahlbereich
	4 C	4 C	4 C	7 C	7 C	4 C
3. Sem. 30 C	Praktikum 12 C		Vertiefungs- modul	Freier Wahlbereich 12 C		
			6 C			
4. Sem. 30 C	Masterarbeit 30 C					

1. Fachstudium (40 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden, dabei muss eines der Module M.Psy.508 oder M.Psy.805 gewählt werden:

M.Psy.001	Angewandte Diagnostik	(7 C/4 SWS)
M.Psy.002	Praktikum	(12 C/9 Wochen)
M.Psy.209	Statistische Methoden I: Einführung in multivariate Verfahren und Data Science	(9 C/4 SWS)
M.Psy.108	Statistische Methoden II	(4 C/4 SWS)
M.Psy.404	Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	(4 C/4 SWS)
M.Psy.508	Personaleignungsdiagnostik	(4 C/4 SWS)
M.Psy.805	Kognitives Assessment	(4 C/3 SWS)

2. Professionalisierungsbereich (50 C)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 50 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. 28 C müssen aus Modulen des Grundlagen- und Anwendungsbereichs erbracht werden.

a. Grundlagenbereich

Aus dem Grundlagenbereich muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.1001	Neurokognition der Sprache	(7 C/4 SWS)
M.Psy.1006	Sozio-kognitive Neurowissenschaften	(7 C/4 SWS)
M.Psy.201	Experimentelle Bewusstseinsforschung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.304	Evolutionäre Sozialpsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.402	Sozial-kognitive Entwicklung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.503	Gruppenlernen	(7 C/4 SWS)
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(7 C/4 SWS)

b. Anwendungsbereich

Aus dem Anwendungsbereich muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.606	Arbeitspsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.607	Veränderungen in Organisationen	(7 C/4 SWS)
M.Psy.608	Ausgewählte Themen der Personalpsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.701	Klinische Psychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.803	Pädagogische Psychologie: Diagnostizieren und Fördern	(7 C/4 SWS)

c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei es aus dem Studienbereich stammen muss, in welchem die Masterarbeit angefertigt werden wird:

M.Psy.1002	Vertiefung Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1005	Vertiefung Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.104	Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.204	Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.403	Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.609	Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.804	Vertiefung Pädagogische Psychologie	(6 C/4 SWS)

d. Schlüsselkompetenzen

Es müssen weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

e. Alternativmodule

Es können anstelle der unter Nr. 2 Buchstaben a, b und d genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen. Zusätzlich kann das Modul M.Psy.307 gewählt werden.

3. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

|